



GOLDENSTEIN & PARTNER

Rechtsanwälte und Steuerberater

„Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf
- rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Aspekte“

Rechtsanwalt Claus J. Goldenstein



GOLDENSTEIN & PARTNER
Rechtsanwälte und Steuerberater

Ihr Vortragender

Claus J. Goldenstein

- Rechtsanwalt seit 1992
- namensgebender Partner





GOLDENSTEIN & PARTNER
Rechtsanwälte und Steuerberater

- Gründung 1992 durch Rechtsanwalt Claus J. Goldenstein
- Internationale Wirtschaftskanzlei mit Standorten in
 - Potsdam
 - Berlin
 - Hamburg
 - Stettin / Polen
 - Posen / Polen
 - Breslau / Polen
- In der Gruppe über 160 Mitarbeiter





Unser Leistungsspektrum

Rechtsberatung

- Gesellschaftsrecht
- Merger & Acquisitions
- Arbeitsrecht (Kollektiv- und Individualarbeitsrecht)
- Transportrecht
- Unternehmensnachfolge und Erbrecht
- Immobilien- und Baurecht
- Insolvenzrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheber- und Markenrecht



Unser Leistungsspektrum

Wirtschaftsprüfung

- Jahresabschlussprüfung nach HGB und IFRS
- Konzernabschlussprüfung nach HGB und IFRS
- Sonderprüfungen
- Unternehmensbewertungen
- Due Diligence
- gutachterliche Stellungnahmen



Gliederung

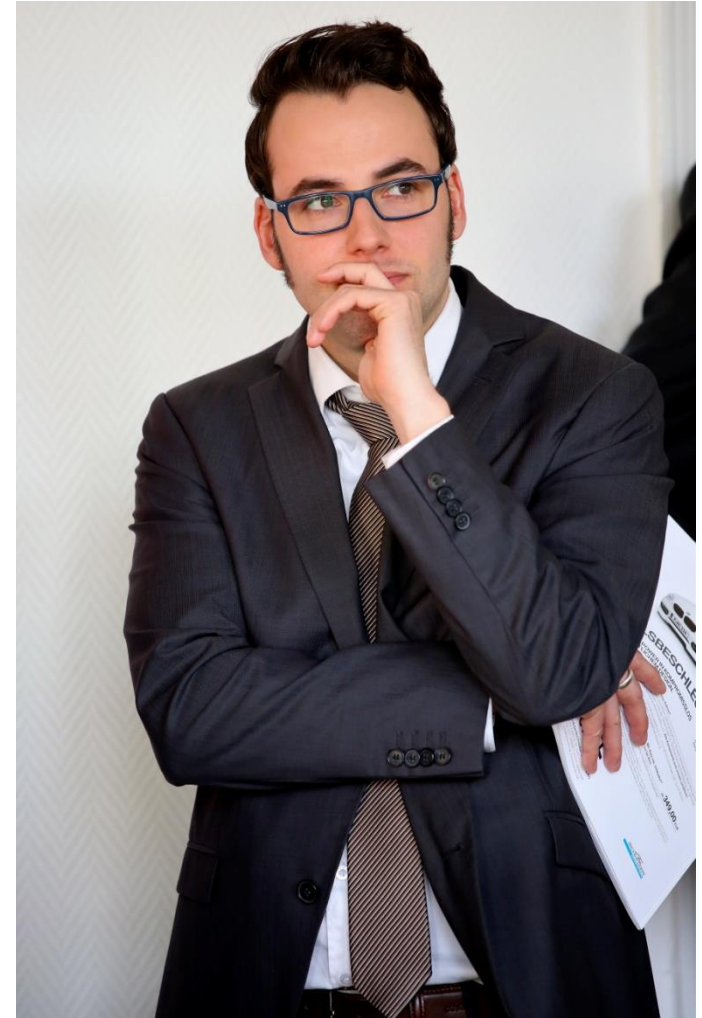
1. Vorüberlegungen
2. Mergers & Acquisitions – Prozess
3. Formen des Unternehmensverkaufs
4. arbeitsrechtliche Aspekte
5. haftungsrechtliche Aspekte



I. Vorüberlegungen

Volkswirtschaftliche Bedeutung

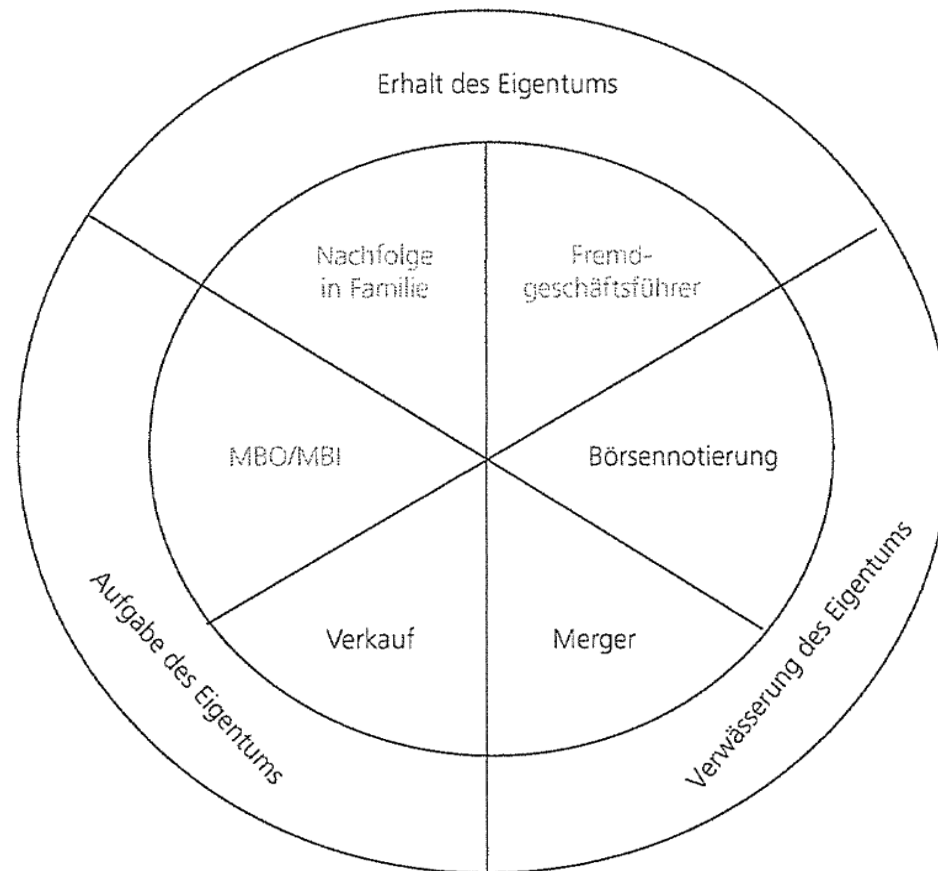
- 2012 mussten rund 1.800 Betriebe wegen fehlender Nachfolgelösungen geschlossen werden, dies hatte einen Verlust von 23.000 Arbeitsplätzen zur Folge
- in den kommenden Jahren werden sich etwa ein Drittel der mittelständischen Unternehmen mit der Nachfolge von Gesellschaftern befassen müssen





I. Vorüberlegungen

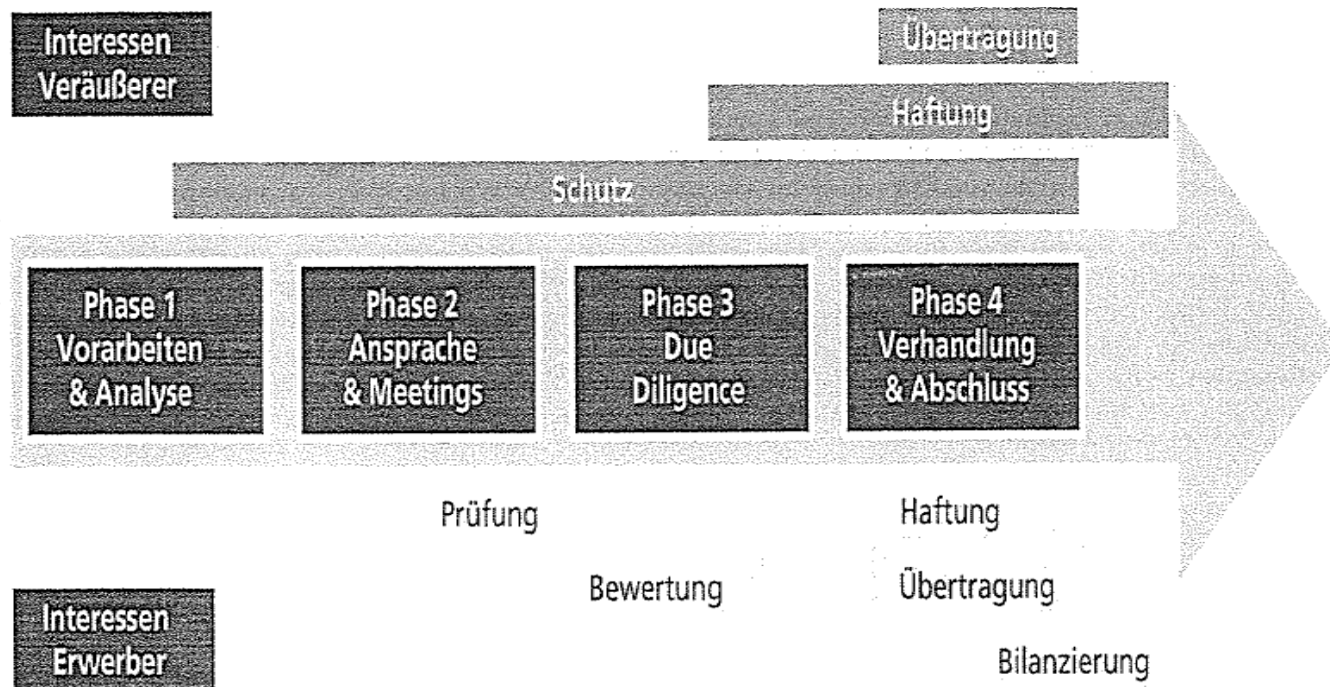
Sechs Varianten der Unternehmensnachfolge





II. Mergers & Acquisitions - Prozess

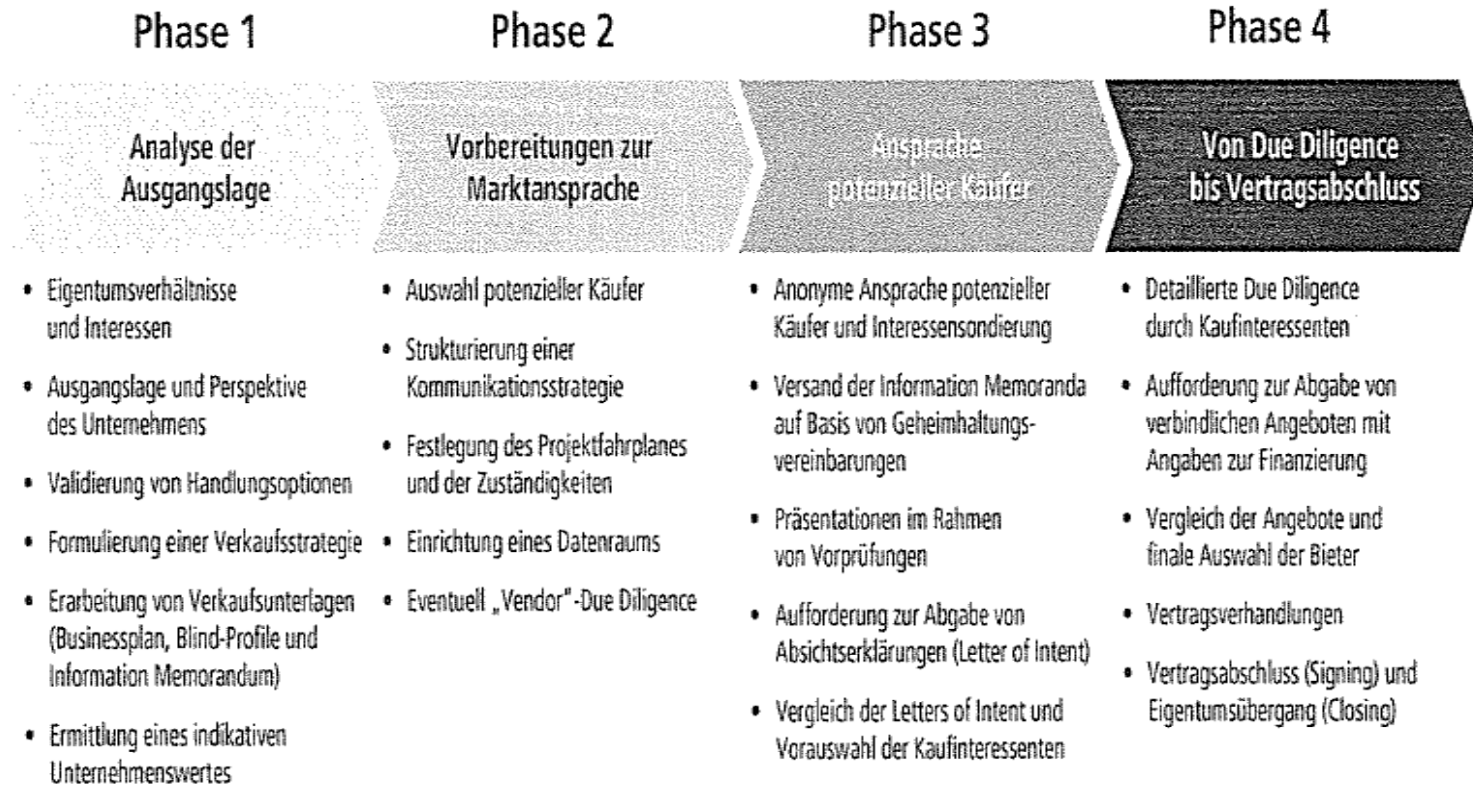
Relevante Themenbereiche während eines M&A-Prozesses





II. Mergers & Acquisitions - Prozess

Phasen eines Unternehmensverkaufs im M&A-Prozess





II. Mergers & Acquisitions - Prozess

Ein Beispiel zur Unternehmensnachfolge

(mit Umwandlung einer OHG in eine GmbH & Co. KG)

1. Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft mbH
2. Aufnahme der Beteiligungsgesellschaft mbH in die OHG und Beschränkung der Haftung bei den bisher persönlich haftenden Gesellschaftern
3. notarielle Schenkung der Teilkommanditanteile von dem Vater an die Kinder
4. notarielle Schenkung der Teilkommanditanteile von der Mutter an die Kinder
5. GmbH & Co. KG-Vertrag
6. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
7. Erbvertrag Eltern



II. Mergers & Acquisitions - Prozess

Ein Beispiel zur Unternehmensnachfolge

(mit Umwandlung einer OHG in eine GmbH & Co. KG)

8. Testament Sohn
9. Testament Tochter
10. Vorsorgevollmacht Vater
11. Vorsorgevollmacht Mutter
12. Vorsorgevollmacht Sohn
13. Vorsorgevollmacht Tochter
14. Patientenverfügung Vater
15. Patientenverfügung Mutter
16. Geschäftsführervertrag Sohn und Tochter



GOLDENSTEIN & PARTNER
Rechtsanwälte und Steuerberater

III. Formen des Unternehmensverkaufs

- **Asset deal versus share deal**
- **Management Buy-Out (MBO)**
- **Management Buy-In (MBI)**



III. Formen des Unternehmensverkaufs

Asset deal

- erworben werden einzelne Vermögensgegenstände und/oder Rechtsverhältnisse eines Unternehmens- oder Unternehmensteils
- Erwerbsgegenstand sind mithin bewegliche Sachen und Rechtsverhältnisse
- die rechtstechnische Umsetzung erfolgt über einen Kaufvertrag nach § 433 BGB und die anschließende dingliche Übertragung nach §§ 929 ff., 873 ff., 413 i. V. m. 398 BGB



III. Formen des Unternehmensverkaufs

Share deal

- erworben werden Anteilsrechte an Personen- oder Kapitalgesellschaften
- die rechtstechnische Umsetzung erfolgt über einen Rechtskauf mit anschließender (dinglicher) Übertragung der Anteilsrechte (Abtretung)



III. Formen des Unternehmensverkaufs

Asset deal

Vorteile:

- Käufer weiß exakt was er kauft
- einzelne Wirtschaftsgüter können ausgelassen werden

Nachteile:

- Bestimmtheitsgrundsatz
- Zustimmungserfordernisse bei der Übertragung von Rechtsverhältnissen
- die vollständige bzw. überwiegende Übernahme der Assets eines Unternehmens kann einen sog. Kontrollerwerb im Sinne des Kartellrechts (Fusionskontrolle) darstellen; d.h. Genehmigungspflicht sein



III. Formen des Unternehmensverkaufs

Share deal

Vorteile:

- verhältnismäßig einfache Erfassung des Kaufgegenstandes
- kürzere Durchführung eines Share Deal – Vertrags
- sämtliche Verträge bleiben unberührt
- gesamte Unternehmen wird veräußert
- Veräußerer bleibt mit keiner Mantelgesellschaft zurück



III. Formen des Unternehmensverkaufs

Share deal

Nachteile:

- Bestimmtheitsgrundsatz bzw. Bestimmbarkeitsgrundsatz
- Übernahme sämtlicher (auch unbekannter) Verbindlichkeiten
- Bindung an frühere Organbeschlüsse



IV. Arbeitsrechtliche Aspekte

Asset deal

- Anwendung des § 613 a BGB – Erwerber tritt in Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse
- Tarifverträge gehen gem. § 613 a I S. 2 BGB auf den Erwerber über, sofern dieser nicht eigene Tarifverträge hat
- Widerspruch der Arbeitnehmer gem. § 613 a BGB
- Arbeitsverhältnis verbleibt beim Veräußerer



IV. Arbeitsrechtliche Aspekte

Asset deal

- Mitbestimmung des Betriebsrates nach § 111 BetrVG
 - ab 20 Arbeitnehmer → bloßer Betriebsinhaberwechsel ist keine Betriebsänderung (Schutz der AN über § 613 a BGB)
- Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses nach § 106 II BetrVG über Auffangtatbestand nach Nr. 10 („Interessen der AN“)
- Änderung des Mitbestimmungsstatus möglich
 - Drittelbeteiligung der AN im AR, §§ 4 I, 1 DrittelbG
 - ab 500 AN



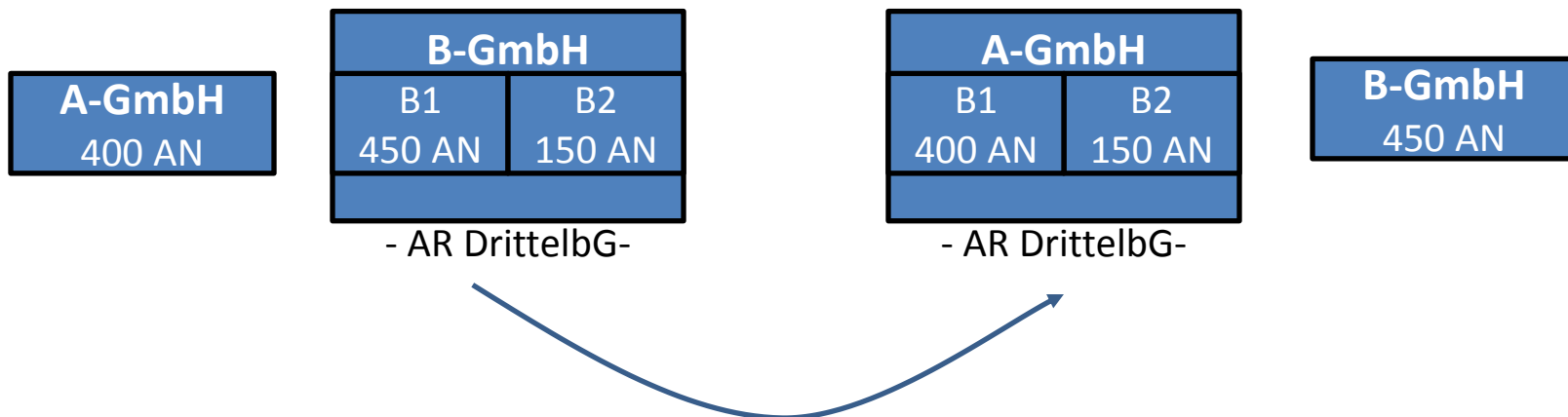
IV. Arbeitsrechtliche Aspekte

Asset deal – Mitbestimmung wegen § 613 a BGB

Beispiel 1

vor Umstrukturierung

nach Umstrukturierung



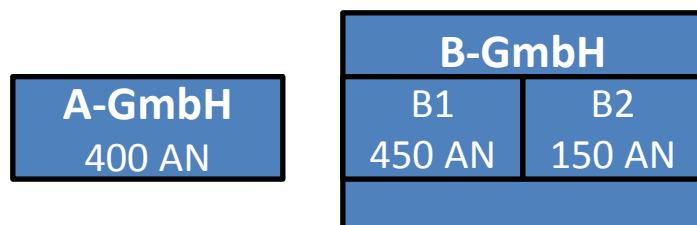


IV. Arbeitsrechtliche Aspekte

Asset deal – Mitbestimmung wegen § 613 a BGB

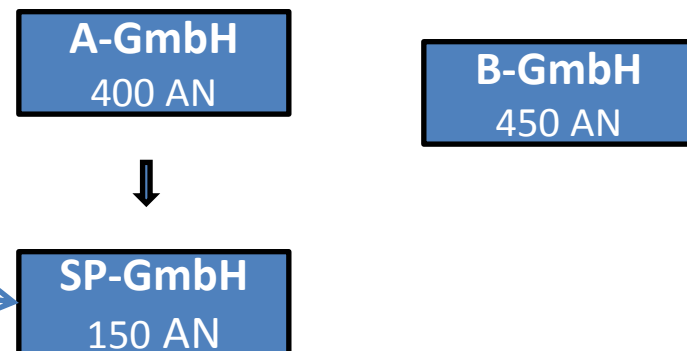
Beispiel 2

vor Umstrukturierung



- AR DrittelbG-

nach Umstrukturierung





IV. Arbeitsrechtliche Aspekte

Share deal

- weder die individual-, noch die kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen werden berührt
- Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses nach § 106 II BetrVG



V. Haftungsrechtliche Aspekte

Haftung für Altverbindlichkeit - aus Veräußerersicht

Share Deal



Asset Deal

Mit der übertragenden Gesellschaft geht die Vergangenheit in die Sphäre des Erwerbers über.

An der zurückbleibenden Mantelgesellschaft hängen zwingend bestimmte Risiken, die nicht auf den Erwerber übergehen.



V. Haftungsrechtliche Aspekte

Details zur Haftung für Altverbindlichkeit aus Erwerbersicht beim Share deal

Haftungsrisiken richten sich danach, in welcher Rechtsform die Zielgesellschaft betrieben wird:

GbR, OHG:

persönliche unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung für alle Altverbindlichkeiten,
§ 130 HGB (analog)

KG und GmbH & Co. KG:

Komplementäre haften für alle Altverbindlichkeiten und Einlagepflichten mit ihrem gesamten Vermögen

Kommanditisten haften nach Außen für sämtliche Verbindlichkeiten der KG nur bis zur Höhe der in das Handelsregister eingetragenen Haftungssumme persönlich

GmbH, AG:

persönliche Haftung gegenüber Gläubigern scheidet grundsätzlich aus,
§ 13 II GmbHG, § 1 I 2 AktG



GOLDENSTEIN & PARTNER

Rechtsanwälte und Steuerberater

„Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Unternehmensverkauf
- rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Aspekte“

Rechtsanwalt Claus J. Goldenstein
